

FAQs Informationsveranstaltung zu ECMS

19. und 23. November 2020

Stand: 14.12.2020

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Einleitung	5
1.1 Allgemeine Fragen.....	5
1.1.1 Erhalten die Teilnehmer der Informationsveranstaltung ein Teilnahmezertifikat?.....	5
1.1.2 Werden die zur Verfügung gestellten Dokumente wie z. B. der Connectivity Guide auch in deutscher Sprache erhältlich sein?	5
1.2 Fragen zu ECMS	5
1.2.1 Wird ECMS wieder eine Internet-Anwendung werden wie CAP?.....	5
1.2.2 Ist eine Anbindung an ECMS für jeden Geschäftspartner (Kreditinstitut) zu realisieren? Muss jeder Geschäftspartner ECMS nutzen?	5
1.2.3 Ist eine zukünftige Nutzung von ECMS davon anhängig, ob ein Geschäftspartner derzeit ein HAM-Konto oder PM-Konto unterhält?	6
1.2.4 Wird die ESMIG Landing Page mehrsprachig angeboten?	6
1.2.5 Wird die Benutzeroberfläche des ECMS mehrsprachig sein?	6
1.2.6 Wird ECMS die Anwendung OMTOS ablösen?.....	6
1.2.7 Ändern sich die monatlichen Gebühren für den Sicherheitenbestand im Vergleich zur Anwendung CAP?	6
2 Interaktion mit dem ECMS	7
2.1 Technischer Zugang (Anbindung).....	7
2.1.1 Was müssen unsere Geschäftspartner konkret veranlassen, um an ECMS teilnehmen zu können?.....	7
2.1.2 Können Geschäftspartner, die sich direkt über ESMIG an T2 anbinden, diese Anbindung über den NSP auch für ECMS nutzen?.....	7
2.1.3 Gibt es konkrete Vorschläge seitens des Eurosystems, wie sich die Kreditinstitute ohne eigenen SWIFT-Zugang an ECMS über ESMIG anbinden können?.....	7
2.1.4 Liegen bereits konkrete Informationen vor, mit denen Geschäftspartner entsprechende NSPs auswählen können?	8
2.1.5 Wann ist mit einer Zertifizierung dieser NSPs von Seiten der Bundesbank zu rechnen? Welche NSPs stehen zur Verfügung?	8
2.1.6 Eine Anbindung an ECMS kann A2A und/oder U2A erfolgen. Was ist unter den Abkürzungen A2A und U2A zu verstehen?	8
2.1.7 Erfolgt die Anbindung im A2A-Modus an ESMIG, ist dann automatisch der Zugang zu ECMS auch im A2A-Modus oder ist dieser auch U2A möglich?.....	8
2.1.8 Bis wann muss sich ein Geschäftspartner für einen Netzwerkdienstleister entschieden haben?	8
2.1.9 Für den Zugang zu ECMS benötigen die Institute einen NSP. Ist es möglich, den Zugang zu ECMS auch über das „Co-Management in T2“ zu erhalten?.....	8
2.2 Rollen und Zugriffsrechte	9
2.2.1 Wird eine Übersicht über die zu vergebenden Rollen und Rechte veröffentlicht?	9
2.2.2 Können derzeit genutzte Zugriffsverfahren zu TARGET2 auch für den Zugriff auf ECMS über ESMIG genutzt werden?	9
2.2.3 Wie sehen die ESMIG Zugangsberechtigungen aus? Wird es unterschiedliche Berechtigungen für die Rolle des „Manager“ im Gegensatz zum direkten Geschäftspartner geben?	9
2.2.4 Werden die derzeit für CAP vorhandenen Nutzerberechtigungen auf ECMS übertragen?	9

2.2.5	Erfolgt die Pflege von Stammdaten direkt im ECMS oder, wie die restlichen Stammdaten, im CRDM?.....	9
2.2.6	Wird der TARGET-Service „T2S“ für die Ein- und Auslieferungen von Wertpapieren benötigt?.....	9
2.2.7	Wer kann in einer ECMS „Banking Group“ zusammengefasst werden?.....	10
3	Geldpolitische Geschäfte.....	10
3.1	Sicherheitenmanagement	10
3.1.1	Wird CAP durch ECMS komplett ersetzt?	10
3.1.2	Was muss der Geschäftspartner unternehmen, wenn er weiterhin Sicherheiten einreichen will und CAP hierfür nicht mehr zur Verfügung steht?	10
3.1.3	Wird ECMS alle in CAP derzeit angebotenen Funktionalitäten abdecken (z. B. security pledges, collateral acct. monitoring etc.)?.....	10
3.1.4	Ergeben sich Änderungen bei den Ausführungsaufträgen oder sind Lieferwege aufgrund der Lagerstelle vorgegeben?.....	10
3.1.5	Werden sich durch ECMS die genutzten Mobilisierungswege ändern?.....	11
3.1.6	Was ändert sich bei der Abwicklung von Kapitalmaßnahmen (Corporate Actions) in ECMS im Gegensatz zur heutigen Abwicklung?.....	11
3.2	Einlagefazilität	11
3.2.1	Kann die Einlagefazilität am Reserveende nach 18:00 Uhr gebucht werden?.....	11
3.2.2	Ist die Voraussetzung für einen Antragsübernachtungskredit das Vorhandensein eines PM-Kontos?	11
3.3	Kreditforderungen	12
3.3.1	Wird MACCs ein Bestandteil von ECMS sein?.....	12
3.3.2	In welcher Position des Sicherheitenpools werden die Kreditforderungen ausgewiesen?	12
3.3.3	In welcher Position des Sicherheitenpools werden Schuldscheindarlehen ausgewiesen?....	12
3.3.4	Was muss bei der grenzüberschreitenden Nutzung von Kreditforderungen mit ECMS beachtet werden?.....	12
3.4	Triparty Agents (TPAs).....	13
3.4.1	Welche vom Eurosystem akzeptierten Triparty Agents gibt es?	13
3.4.2	Wird die Anwendung Xemac mit der Einführung von ECMS abgelöst oder kann die Einlieferung von Sicherheiten unter ECMS auch weiterhin via Xemac erfolgen?	13
4	Tests und Community Readiness Monitoring.....	13
4.1	Tests.....	13
4.1.1	Werden die Tests auf einer Testumgebung oder im Parallelbetrieb zur Produktionsumgebung stattfinden?.....	13
4.1.2	Besteht die Möglichkeit, Informationen über die ECMS-GUI zu erhalten? Wann werden die Geschäftspartner die ECMS-GUI testen können?.....	13
4.2	Community Readiness Monitoring.....	14
4.2.1	Zum 30. Juni 2020 wurde im Rahmen des Community Readiness die Erfüllung der Meilensteine PSE und IAD1 abgefragt. Was haben die Geschäftspartner konkret zu unternehmen, um diese zu erfüllen?.....	14
4.2.2	Die Anforderungen des Meilensteins IAD1 sind durch das Eurosystem vorgegeben. Wird eine Liste der zu beachtenden Punkte zur Erfüllung dieses Meilensteins von der Bundesbank zur Verfügung gestellt?	14
4.2.3	Gehen die Umfragen / Abfragen direkt an die Institute oder zentral über Verbandsvertreter? Ist es möglich, dass die zentralen Stellen hierüber informiert / eingebunden werden?.....	14
4.2.4	Was müssen Geschäftspartner unternehmen, die bei der Meilensteinabfrage (PSE und IAD1) zum 30. Juni 2020 diese als noch „nicht erfüllt“ gemeldet haben?.....	15

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Abkürzung
A2A	Application-to-Application (Anwendung zu Anwendung)
CAP	Collateralmanagement Access Portal
CCBM	Correspondent Central Banking Model (Korrespondenzzentralbank-Modell)
CLM	Central Liquidity Management
CRDM	Common Reference Data Management
ECMS	Eurosystem Collateral Management System
ESMIG	Eurosystem Single Market Infrastructure Gateway
MACCs	Mobilisation and Administration of Credit Claims
NSP	Network Service Provider (Netzwerkdienstleister)
OMTOS	OffenMarkt Tender Operations System
RTGS	Real-Time Gross Settlement
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System
T2S	TARGET2-Securities
U2A	User-to-Application (Nutzer zu Anwendung)
VAN	Value Added Network

1 Einleitung

Im Dezember 2017 stimmte der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) dem Start der Realisierungsphase des Projekts zum Aufbau des Eurosystem Collateral Management System (ECMS) zu. Das ECMS wird planmäßig im November 2023 in Betrieb gehen.

Im Folgenden haben wir die im Rahmen der Informationsveranstaltungen im November 2020 gestellten Fragen zusammengestellt und diese beantwortet. Dieses Dokument wird im Bereich der Teilnehmerinformationen auf der Website der Bundesbank zum Download zur Verfügung gestellt.

1.1 Allgemeine Fragen

1.1.1 Erhalten die Teilnehmer der Informationsveranstaltung ein Teilnahmezertifikat?

Die Informationsveranstaltung diente als Auftaktveranstaltung zur Information unserer Geschäftspartner. Ein Teilnahmezertifikat wird nicht ausgestellt.

1.1.2 Werden die zur Verfügung gestellten Dokumente wie z. B. der Connectivity Guide auch in deutscher Sprache erhältlich sein?

Die von uns veröffentlichten Dokumente wie z. B. der ECMS Connectivity Guide liegen nur in englischer Sprache vor. Weitere Veröffentlichungen von Dokumenten werden voraussichtlich auch ausschließlich in englischer Sprache erfolgen. Eine Übersetzung ins Deutsche ist nicht vorgesehen.

1.2 Fragen zu ECMS

1.2.1 Wird ECMS wieder eine Internet-Anwendung werden wie CAP?

Nein, auf das ECMS kann nicht wie auf das Collateralmanagement Access Portal (CAP) internetbasiert zugegriffen werden, sondern der Zugriff muss auf jeden Fall über einen Netzwerkdienstleister (SWIFT oder SIA-Colt) erfolgen. Allerdings können Geschäftspartner, die keinen eigenen Netzwerkdienstleister haben, grundsätzlich auch den Netzwerkdienstleister eines Dritten nutzen. Der Zugang zu ECMS erfolgt zukünftig, wie auch für alle anderen TARGET-Services, über das Eurosystem Single Market Infrastructure Gateway (ESMIG).

1.2.2 Ist eine Anbindung an ECMS für jeden Geschäftspartner (Kreditinstitut) zu realisieren? Muss jeder Geschäftspartner ECMS nutzen?

Ein Kreditinstitut, das ab dem „Go-live“ im November 2023 nicht an ECMS angebunden ist, wird keine Abfrage des geldpolitischen Sicherheitenkontos mehr tätigen können und zudem keinen Zugang mehr zu Zentralbankgeld durch den Innertageskredit und geldpolitische Kreditgeschäfte (Übernachtkredit, Offenmarktgeschäfte) der Bundesbank haben. Das ECMS muss somit zwingend zur Besicherung neuer Kreditgeschäfte und solcher Kreditgeschäfte, die erst nach Inbetriebnahme des ECMS fällig werden, verwendet werden.

Wenn z. B. ein Geschäftspartner im Dezember 2020 an einem GLRG III teilnimmt, so läuft dieser Tender bis Dezember 2023. In diesem Fall ist eine Anbindung an das ECMS zwingend notwendig, da eine Überbrückung im Sinne einer vorübergehenden Weiternutzung des lokalen Sicherheitenmanagementsystems der Bundesbank nicht möglich ist. Somit würde hier die Eröffnung eines zentralen Geldkontos (Main Cash Account - MCA) in T2 zwingend notwendig werden.

1.2.3 Ist eine zukünftige Nutzung von ECMS davon anhängig, ob ein Geschäftspartner derzeit ein HAM-Konto oder PM-Konto unterhält?

Im Rahmen des Projektes [TARGET2/T2S-Konsolidierung](#) wird im November 2022 die Struktur von Geldkonten grundlegend neu aufgesetzt. HAM-Konten (Home Accounting Modul - HAM) und PM (light)-Konten (Payments Modul - PM) wird es dann nicht mehr geben. Stattdessen wird die Unterhaltung eines entgeltfreien zentralen Geldkontos (Main Cash Account - MCA) zwingende Voraussetzung, um an allen Zentralbankoperationen wie z. B. Tenderoperationen oder Übernachtskredite, die auf einem zentralen Geldkonto verbucht werden, teilnehmen zu können. Bei Bedarf kann ein (entgeltpflichtiges) dediziertes Konto für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Nebensystemverrechnung (RTGS Dedicated Cash Account - RTGS DCA) unterhalten werden; es ist auch möglich, mehrere MCAs und / oder RTGS DCAs zu unterhalten.

1.2.4 Wird die ESMIG Landing Page mehrsprachig angeboten?

Nach erfolgter Einwahl auf ESMIG erscheint eine Plattform (Landing Page (U2A)), von der die verschiedenen TARGET-Services, je nach vergebener Nutzerberechtigung, angesteuert werden können. Die Landing Page wird nur in englischer Sprache bereitgestellt. Um Sie als Nutzer vorzubereiten, werden wir rechtzeitig vor der Inbetriebnahme des ECMS die für Geschäftspartner relevanten Bildschirmabbildungen veröffentlichen und unseren Geschäftspartnern Schulungen für ECMS-Nutzer anbieten.

1.2.5 Wird die Benutzeroberfläche des ECMS mehrsprachig sein?

Das ECMS steht nur in englischer Sprache zur Verfügung.

1.2.6 Wird ECMS die Anwendung OMTOS ablösen?

Nein, das System OffenMarkt Tender Operation System (OMTOS) wird auch nach ECMS-Einführung im November 2023 betrieben werden, d. h. die Abgabe von Geboten für Offenmarktgeschäfte wird für Geschäftspartner der Bundesbank weiterhin über OMTOS erfolgen, nicht über das ECMS.

1.2.7 Ändern sich die monatlichen Gebühren für den Sicherheitenbestand im Vergleich zur Anwendung CAP?

Die Sicherheitenkontoführung im Zusammenhang mit der Geldpolitik sowie die Nutzung der Anwendung CAP wird seitens der Bundesbank entgeltfrei bleiben. Externe, der Bundesbank

in Rechnung gestellte Gebühren für die Verwahrung der hinterlegten Sicherheiten werden hingegen unverändert an die Geschäftspartner weiterbelastet. Mit der Einführung des ECMS entfallen allerdings die bisher vom Eurosystem erhobenen Gebühren für die grenzüberschreitende Nutzung von marktfähigen Sicherheiten über das Korrespondenzcentralbank-Modell (Correspondent Central Banking Model - CCBM). Dagegen werden zukünftig auch bei der Nutzung des CCBM extern erhobene Verwahrgebühren an die Geschäftspartner weiterbelastet.

Mit ECMS ändern sich die Berechnungsmodalitäten der Gebühren. Zukünftig werden die Verwahrgebühren, die Clearstream Banking der Bundesbank in Rechnung stellt, anteilig auf alle Geschäftspartner verteilt.

Zudem erhalten Geschäftspartner eine elektronische Gebührenabrechnung, die alle in Anspruch genommenen Leistungen der TARGET-Services berücksichtigt, über die gemeinsame Billing-Komponente der TARGET-Services.

2 Interaktion mit dem ECMS

2.1 Technischer Zugang (Anbindung)

2.1.1 Was müssen unsere Geschäftspartner konkret veranlassen, um an ECMS teilnehmen zu können?

Der Zugang zu ECMS erfolgt, wie auch für alle anderen TARGET-Services (T2 (CLM und RTGS), TIPS und T2S), über das Eurosystem Single Market Infrastructure Gateway (ESMIG). Um hierauf zugreifen zu können, benötigen Sie einen Netzwerkdienstleister (Network Service Provider - NSP). Die Anbindung an ESMIG kann A2A und/oder U2A erfolgen. Die Kommunikation zwischen ESMIG und ECMS und allen Marktteilnehmern im A2A-Modus basiert auf dem ISO 20022 Standard.

2.1.2 Können Geschäftspartner, die sich direkt über ESMIG an T2 anbinden, diese Anbindung über den NSP auch für ECMS nutzen?

Die Anbindung an die TARGET-Services (T2, bestehend aus CLM und RTGS, sowie TIPS, T2S und ECMS) über ESMIG erfolgt über einen Netzwerkdienstleister. Somit ist es möglich, mit einer Anbindung alle TARGET-Services zu nutzen.

2.1.3 Gibt es konkrete Vorschläge seitens des Eurosystems, wie sich die Kreditinstitute ohne eigenen SWIFT-Zugang an ECMS über ESMIG anbinden können?

Das Eurosystem macht hierzu keine konkreten Vorschläge, aber es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich Geschäftspartner über Dritte, die ihren NSP-Zugang zur Verfügung stellen, an das ECMS anbinden. Geschäftspartner müssen selbst klären, inwiefern entsprechende Angebote bestehen und ob sie diese nutzen können und wollen. Sie sollten frühzeitig sicherstellen, dass sie sich entweder selbst über einen Netzwerkdienstleister (SWIFT oder SIA-Colt) oder gegebenenfalls über einen Dritten an das ECMS anbinden können.

Die Informationen auf unserer Website zur ECMS-Einführung ([einschließlich der Präsentation für unsere Informationsveranstaltungen](#)) stehen allen Marktteilnehmern zur Verfügung.

2.1.4 Liegen bereits konkrete Informationen vor, mit denen Geschäftspartner entsprechende NSPs auswählen können?

Sowohl SWIFT als auch SIA-Colt sind vom Eurosystem zertifizierte NSPs. Nähere Informationen zur NSP-Auswahl finden Sie auf der Website der Bundesbank zum Projekt TARGET2/T2S-Konsolidierung ([Dokumente zur ESMIG Anbindung](#)). Die Nutzung eines NSPs wird für die TARGET2/T2S-Konsolidierung bereits vor ECMS-Einführung notwendig, nämlich im November 2022.

2.1.5 Wann ist mit einer Zertifizierung dieser NSPs von Seiten der Bundesbank zu rechnen? Welche NSPs stehen zur Verfügung?

SIA-Colt und SWIFT sind die vom Eurosystem (und damit auch der Bundesbank) zertifizierten NSPs.

2.1.6 Eine Anbindung an ECMS kann A2A und/oder U2A erfolgen. Was ist unter den Abkürzungen A2A und U2A zu verstehen?

Die Abkürzung A2A steht für Application-to-Application und beschreibt die direkte Kommunikation zwischen zwei Anwendungen mittels ISO 20022-konformer Nachrichten, d. h. zwischen der Anwendung eines Instituts und ECMS. U2A steht für User-to-Application und bezeichnet die Nutzung der grafischen Benutzeroberfläche (GUI) durch eine/n Mitarbeiter/in des Geschäftspartners zwecks Zugriffs auf ECMS.

2.1.7 Erfolgt die Anbindung im A2A-Modus an ESMIG, ist dann automatisch der Zugang zu ECMS auch im A2A-Modus oder ist dieser auch U2A möglich?

Ein Teilnehmer, der sich für die A2A-Anbindung entscheidet, erhält immer die Möglichkeit für eine U2A-Anbindung.

2.1.8 Bis wann muss sich ein Geschäftspartner für einen Netzwerkdienstleister entscheiden haben?

Wir werden voraussichtlich Mitte 2021 unsere Geschäftspartner im Rahmen des ECMS Community Readiness Monitorings danach fragen, ob sie einen Netzwerkdienstleister ausgewählt haben (Meilenstein „NSP“). Dies ist notwendig, da allerspätestens zu Beginn der Nutzertestphase in Q4 2022 ein Netzwerkdienstleister benötigt wird, um an den Tests teilzunehmen. Bitte beachten Sie auch, dass Sie für den Zahlungsverkehr, d. h. im Rahmen des TARGET2/T2S-Konsolidierungsprojektes, bereits ab November 2022 einen Netzwerkdienstleister benötigen.

2.1.9 Für den Zugang zu ECMS benötigen die Institute einen NSP. Ist es möglich, den Zugang zu ECMS auch über das „Co-Management in T2“ zu erhalten?

Das Co-Management in T2 befreit das Institut davon, sich selbst über einen NSP über ESMIG an T2 anzubinden. Für die Anbindung an ECMS über ESMIG wird aber ein NSP benötigt, da ein Zugang über das Co-Management in T2 nicht möglich ist. Dies bedeutet, dass sich jedes Institut grundsätzlich entweder selbst anbinden oder einen Dritten hierfür nutzen muss.

2.2 Rollen und Zugriffsrechte

2.2.1 Wird eine Übersicht über die zu vergebenden Rollen und Rechte veröffentlicht?

Eine Liste aller verfügbaren Rollen und weiteren Informationen zum Rechte- und Rollenkonzept des ECMS werden wir noch veröffentlichen. Der genaue Veröffentlichungstermin steht allerdings noch nicht fest.

2.2.2 Können derzeit genutzte Zugriffsverfahren zu TARGET2 auch für den Zugriff auf ECMS über ESMIG genutzt werden?

Im Rahmen der Umstellung auf das neue T2-System wird das bisherige Zugriffsverfahren für TARGET2 eingestellt und durch ein einheitliches Verfahren über das ESMIG-Portal ersetzt. Im neuen Verfahren kann ein Nutzer auch Berechtigungen für mehrere TARGET-Services (z. B. für T2 und ECMS) erhalten.

Trotzdem muss der Nutzer für jeden Dienst einzeln registriert sein und entsprechende Rollen erhalten. Ein Nutzer mit bestehendem Zugriff auf T2 muss z. B. noch als ECMS-Nutzer angelegt werden und es müssen ihm ECMS-Rollen zugewiesen werden.

2.2.3 Wie sehen die ESMIG Zugangsberechtigungen aus? Wird es unterschiedliche Berechtigungen für die Rolle des „Manager“ im Gegensatz zum direkten Geschäftspartner geben?

Nähere Informationen zum Rechte- und Rollenkonzept des ECMS werden wir noch zur Verfügung stellen. Hierzu werden wir Ihnen rechtzeitig vor Migration nähere Informationen zukommen lassen.

2.2.4 Werden die derzeit für CAP vorhandenen Nutzerberechtigungen auf ECMS übertragen?

Die Daten aus dem ExtraNet werden nicht direkt übernommen. Wir werden unseren Geschäftspartnern voraussichtlich Vorschläge dazu machen, welche Daten und Berechtigungen nach ECMS migriert werden könnten und dabei auch bestehende Registrierungen im ExtraNet berücksichtigen. Generell müssen Berechtigungen im ECMS neu angelegt werden.

2.2.5 Erfolgt die Pflege von Stammdaten direkt im ECMS oder, wie die restlichen Stammdaten, im CRDM?

Das ECMS wird zwar gewisse Stammdaten vom Common Reference Data Management (CRDM) erhalten, der Großteil der Stammdaten, die für das Sicherheitenmanagement relevant sind, wird jedoch direkt im ECMS gepflegt werden.

2.2.6 Wird der TARGET-Service „T2S“ für die Ein- und Auslieferungen von Wertpapieren benötigt?

Für diesen Zweck benötigen Institute lediglich Zugang zum Zentralverwahrer oder der Depotbank, bei dem/der sie die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten bei der Bundesbank einreichen, verwahren.

2.2.7 Wer kann in einer ECMS „Banking Group“ zusammengefasst werden?

Gruppen von Geschäftspartnern derselben Notenbank können als „ECMS Banking Group“ definiert werden. Ferner wird ein Geschäftspartner als Manager der Banking Group definiert. Der Manager hat Zugriff auf die konsolidierte Sicht der Sicherheitenpools. Diese Funktion ist nur U2A verfügbar.

3 Geldpolitische Geschäfte

3.1 Sicherheitenmanagement

3.1.1 Wird CAP durch ECMS komplett ersetzt?

CAP ist die grafische Benutzeroberfläche zum internen Sicherheitenmanagementsystem der Bundesbank für Kunden. Dem CAP entspricht die grafische Benutzeroberfläche des ECMS (ECMS-GUI), die ebenfalls alle Funktionen bieten wird, die für die Verwaltung von Sicherheiten notwendig sind, aber im Gegensatz zu CAP nicht über das Internet erreichbar sein wird (s. a. 2.1.1). CAP ist für die geldpolitischen Bestände nicht mehr nutzbar. Diese können zukünftig ausschließlich über das ECMS verwaltet und eingesehen werden. Möglicherweise wird CAP für eine Übergangszeit für nicht-geldpolitische Sicherheiten bestehen bleiben, bis diese in das ECMS integriert sind.

3.1.2 Was muss der Geschäftspartner unternehmen, wenn er weiterhin Sicherheiten einreichen will und CAP hierfür nicht mehr zur Verfügung steht?

Das ECMS wird eine grafische Benutzeroberfläche bieten, die vom Funktionsumfang her mit dem CAP vergleichbar sein wird und mit der die gesamten Verwaltungsfunktionen für den Sicherheitenpool zur Verfügung stehen werden. Der Änderungsbedarf ergibt sich dadurch, dass der Zugriff auf das ECMS in Zukunft in jedem Fall über das ESMIG-Portal, das für alle TARGET-Services (also T2, T2S, TIPS und ECMS) genutzt wird, erfolgen muss. Für den Zugriff über ESMIG ist ein Netzwerkdienstleister erforderlich, d. h. ein Zugang über SWIFT oder SIA-Colt. Geschäftspartner können grundsätzlich entweder einen eigenen Zugang oder den technischen Zugang eines Dritten nutzen.

3.1.3 Wird ECMS alle in CAP derzeit angebotenen Funktionalitäten abdecken (z. B. security pledges, collateral acct. monitoring etc.)?

CAP wird durch die ECMS-GUI ersetzt, die dann alle wichtigen Funktionen für die Verwaltung von geldpolitischen Sicherheiten abdecken wird.

3.1.4 Ergeben sich Änderungen bei den Ausführungsaufträgen oder sind Lieferwege aufgrund der Lagerstelle vorgegeben?

CAP wird mit der Einführung von ECMS für geldpolitische Geschäfte nicht mehr zur Verfügung stehen. Alle Ein- und Auslieferungsinstruktionen müssen dann über ESMIG in das ECMS eingestellt werden.

3.1.5 **Werden sich durch ECMS die genutzten Mobilisierungswege ändern?**

Die derzeit den Geschäftspartnern zur Verfügung stehenden Mobilisierungswege für marktfähige Sicherheiten können weitgehend auch mit ECMS genutzt werden. So besteht weiterhin die Möglichkeit, Sicherheiten per Wertpapierverpfändung zugunsten der Bundesbank via Clearstream Banking einzureichen. Für die grenzüberschreitende Mobilisierung von marktfähigen Sicherheiten, also für die Nutzung von in anderen Mitgliedstaaten hinterlegten zulässigen Sicherheiten stehen weiterhin direkte oder indirekte Links zwischen Wertpapierabwicklungssystemen zur Verfügung. Hierfür ist die ausländische Verwahrstelle zu beauftragen, die Sicherheiten auf das Depot der Deutschen Bundesbank bei Clearstream Banking zu übertragen. Ebenfalls können Sicherheiten weiterhin grenzüberschreitend über das bestehende Korrespondenzzentralbank-Modell (CCBM) zur Verfügung stehen. Hierfür unterhalten die nationalen Zentralbanken gegenseitig Depotkonten. Darüber hinaus können Wertpapiere unverändert über zugelassene Triparty Agents zu Gunsten der Deutschen Bundesbank verpfändet werden. Lediglich die Drittverwahrung über ein inländisches Kreditinstitut steht mit ECMS als Mobilisierungsweg nicht mehr zur Verfügung.

3.1.6 **Was ändert sich bei der Abwicklung von Kapitalmaßnahmen (Corporate Actions) in ECMS im Gegensatz zur heutigen Abwicklung?**

Zusätzlich zu der Teilnahme an verpflichtenden Wertpapierereignissen besteht durch ECMS die Möglichkeit für verpfändete Wertpapiere auch an freiwilligen Kapitalmaßnahmen teilzunehmen.

Weiterhin wird sich für alle Kapitalmaßnahmen die Kommunikation ändern. Auf Basis des ISO 20022 Standards und im Einklang mit den Bestrebungen zur Harmonisierung der Abwicklung von Kapitalmaßnahmen wird ECMS zeitnah nach Erhalt von Informationen durch die entsprechenden Zentralverwahrer diese an die Geschäftspartner weiterleiten. Geldeingänge aus Kapitalmaßnahmen werden ausschließlich auf MCAs gutgeschrieben.

3.2 **Einlagefazilität**

3.2.1 **Kann die Einlagefazilität am Reserveende nach 18:00 Uhr gebucht werden?**

Die Nutzung der Einlagefazilität erfolgt über den T2-Service; ein Antrag über ECMS ist nicht möglich. Annahmeschluss ist grundsätzlich um 18.15 Uhr, am letzten Tag der Mindestreserveverfüllungsperiode jedoch um 18.30 Uhr.

3.2.2 **Ist die Voraussetzung für einen Antragsübernacht Kredit das Vorhandensein eines PM-Kontos?**

Hier verweisen wir auf die Änderungen aufgrund der TARGET2/T2S-Konsolidierung, im Zuge derer die PM-Konten durch sogenannte MCAs und ggf. RTGS DCAs ersetzt werden. Auch HAM-Konten wird es nicht mehr geben – sie gehen in MCAs auf. Ab November 2022, dem Start der TARGET2/T2S-Konsolidierung, ist ein MCA eine Voraussetzung für einen Antragsübernacht Kredit.

3.3 Kreditforderungen

3.3.1 Wird MACCs ein Bestandteil von ECMS sein?

Nein, die Bundesbank wird das lokale System Mobilisation and Administration of Credit Claims (MACCs) auch nach der ECMS-Einführung im November 2023 weiter für die Verwaltung von Kreditforderungen nach deutschem Recht verwenden. Eine Integration von MACCs in das ECMS ist nach aktuellem Stand nicht vorgesehen. Langfristig (jedoch deutlich nach dem Einführungstermin von ECMS im November 2023) wird die Bundesbank Kreditforderungen möglicherweise im ECMS verwalten. Dazu bestehen aber noch keine konkreten Pläne.

Bestände in MACCs werden weiterhin dem Sicherheitenpool, dann aber in ECMS, gutgeschrieben.

3.3.2 In welcher Position des Sicherheitenpools werden die Kreditforderungen ausgewiesen?

Geschäftspartner können Kreditforderungen nach deutschem Recht (sog. „domestic use“) wie bisher über das System MACCs als Sicherheit einreichen. MACCs wird den Beleihungswert der eingereichten Kreditforderungen ermitteln und an das ECMS übermitteln. Diese lokal verwalteten Kreditforderungen werden im Sicherheitenpool eines Geschäftspartners im ECMS unter der Position externally managed collateral (extern verwaltete Sicherheiten) geführt. Lediglich die grenzüberschreitende Nutzung von Kreditforderungen wird mit Hilfe von ECMS mobilisiert und dem Sicherheitenpool des Geschäftspartners übertragen, wenn eine der beteiligten Zentralbanken das ECMS für die inländische Verwaltung von Kreditforderungen (domestic) nutzt.

3.3.3 In welcher Position des Sicherheitenpools werden Schuldscheindarlehen ausgewiesen?

Schuldscheindarlehen werden im Sicherheitenrahmen des Eurosystems als eine Form von nicht marktfähigen Sicherheiten (Kreditforderungen) behandelt und werden somit auch nach ECMS-Einführung im lokalen System MACCs der Bundesbank verwaltet. Im ECMS werden diese wie andere lokal verwaltete nicht marktfähige Sicherheiten (Kreditforderungen) unter der Position externally managed collateral (extern verwaltete Sicherheiten) aufgeführt.

3.3.4 Was muss bei der grenzüberschreitenden Nutzung von Kreditforderungen mit ECMS beachtet werden?

Die Einreichung von Kreditforderungen, deren Kreditverträge nicht dem deutschen Recht unterliegen, durch deutsche Geschäftspartner bezeichnet man als grenzüberschreitende Nutzung. Der Sitz des Schuldners der Kreditforderung ist dabei nicht maßgebend.

Kreditforderungen deutscher Geschäftspartner, deren Kreditverträge dem deutschen Recht unterliegen, werden auch nach ECMS-Einführung unverändert im System MACCs verwaltet. Diesbezüglich werden sich die Prozesse für die Einreichung und Verwaltung von Kreditforderungen nicht ändern.

Welche Anwendung bei der grenzüberschreitenden Nutzung von Kreditforderungen im sog. CCBM-Verfahren zu nutzen ist, hängt hingegen davon ab, ob die jeweils in den Mobilisierungsprozess involvierte weitere Zentralbank ECMS für die Einreichung von Kreditforderungen nutzt. Hier gilt der Grundsatz, dass sofern eine der beteiligten Zentralbanken ECMS für die Verwaltung von Kreditforderungen nutzt, auch eine Mobilisierung von Forderungen im CCBM-Verfahren in ECMS zu erfolgen hat. Nähere Informationen hierzu werden wir noch veröffentlichen.

3.4 Triparty Agents (TPAs)

3.4.1 Welche vom Eurosystem akzeptierten Triparty Agents gibt es?

Eine Liste der vom Eurosystem zugelassenen Triparty Agents finden Sie auf der Website der ECB (<https://www.ecb.europa.eu/mopo/assets/coll/triparty/html/index.en.html>).

3.4.2 Wird die Anwendung Xemac mit der Einführung von ECMS abgelöst oder kann die Einlieferung von Sicherheiten unter ECMS auch weiterhin via Xemac erfolgen?

Hierzu verweisen wir auf die von Clearstream Banking veröffentlichten Informationen (<https://www.clearstream.com/clearstream-en/products-and-services/settlement/c20036-2215958>).

Die Einlieferung von Sicherheiten via Triparty Agents wie z. B. Xemac ist auch nach Einführung von ECMS weiterhin möglich. Allerdings werden die internen Prozesse des aktuellen Xemac-Systems den neuen Anforderungen des Eurosystems entsprechend angepasst. Ebenso wird die externe Kommunikation von Xemac gemäß den Anforderungen des harmonisierten Single Triparty Models umgestellt. Die Umstellungen haben jedoch keine Auswirkungen auf die Geschäftspartner.

4 Tests und Community Readiness Monitoring

4.1 Tests

4.1.1 Werden die Tests auf einer Testumgebung oder im Parallelbetrieb zur Produktionsumgebung stattfinden?

Die ECMS-Nutzertests werden auf einer ECMS-Testumgebung stattfinden. Nähere Informationen zum Ablauf der Nutzertestphase werden wir rechtzeitig vor Beginn der Tests veröffentlichen.

4.1.2 Besteht die Möglichkeit, Informationen über die ECMS-GUI zu erhalten? Wann werden die Geschäftspartner die ECMS-GUI testen können?

Es ist geplant, die für Geschäftspartner relevanten Benutzeroberflächen, die ECMS-GUI, vor Beginn der Nutzertests zu veröffentlichen. Im Rahmen der Nutzertests werden die Institute die Möglichkeit haben, die verschiedenen Funktionalitäten der ECMS-GUI kennenzulernen und zu testen.

4.2 Community Readiness Monitoring

4.2.1 **Zum 30. Juni 2020 wurde im Rahmen des Community Readiness die Erfüllung der Meilensteine PSE und IAD1 abgefragt. Was haben die Geschäftspartner konkret zu unternehmen, um diese zu erfüllen?**

Mit dem Meilenstein PSE (ECMS-Projektaufbau) wurden die Geschäftspartner gebeten, Ansprechpartner für das ECMS-Projekt zu benennen und ein Projektteam einzurichten. Mit dem Meilenstein IAD1 (Beginn der Auswirkungsstudie) baten wir die Geschäftspartner darum, mit einer detaillierten Analyse der Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb zu beginnen und die technischen Voraussetzungen ihrer IT-Systeme und -Prozesse an die veränderten ECMS-Dienste anzupassen. In diesem Zusammenhang sollten die Geschäftspartner eine Auswirkungsstudie bezüglich der Anbindung ihrer IT-Systeme an ECMS durchführen.

Die Institute müssen selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang sie ein solches Projekt benötigen. Dies sollten Institute frühzeitig prüfen und je nach Bedarf auch entsprechende Projektressourcen planen. Institute, die sich gegebenenfalls über Dritte an das ECMS anbinden, brauchen möglicherweise kein eigenes Projekt zur ECMS-Anbindung. Auch in diesem Fall sollten die Geschäftspartner allerdings klar festlegen, wer die Anbindung ihres Instituts über den Dritten betreut.

Davon unabhängig sind interne Projekte der Institute, um sich auf die ECMS-Einführung vorzubereiten. An solchen Projekten ist die Bundesbank naturgemäß nicht beteiligt, steht aber gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dem Grunde nach ist ECMS ein Projekt für die Notenbanken, so dass lediglich eine Anbindung an ECMS über ESMIG von den Instituten zu realisieren ist. Der größte Teil der Migrationsarbeiten fällt bei der Bundesbank an.

4.2.2 **Die Anforderungen des Meilensteins IAD1 sind durch das Eurosystem vorgegeben. Wird eine Liste der zu beachtenden Punkte zur Erfüllung dieses Meilensteins von der Bundesbank zur Verfügung gestellt?**

Die zu treffenden technischen Voraussetzungen für eine Anbindung an ECMS über ESMIG können sehr individuell und daher für jedes Institut unterschiedlich sein. Eine Auflistung der Voraussetzungen kann sich daher nur auf allgemeine Punkte beziehen, die beachtet werden müssen, um sich technisch an die ECMS-Test- sowie Produktionsumgebung anzubinden. Die im ECMS [Connectivity Guide](#) beschriebenen verschiedenen Schritte zum Einrichten eines Value Added Network (VAN) sind u. a. davon abhängig, ob eine Kommunikation A2A und/oder U2A eingerichtet werden soll. Zur Klärung von Detailfragen verweisen wir auf die ausführlichen Ausführungen im ECMS Connectivity Guide.

4.2.3 **Gehen die Umfragen / Abfragen direkt an die Institute oder zentral über Verbandsvertreter? Ist es möglich, dass die zentralen Stellen hierüber informiert / eingebunden werden?**

Die Umfragen des Community Readiness Monitorings richten wir direkt an unsere Geschäftspartner (konkret an die uns aufgegebenen Kontaktadressen), von denen auch die Antworten lediglich bei der Bundesbank zusammenlaufen. Verbandsvertretern leiten wir den jeweils aktuellen Fragebogen zur Kenntnisnahme per E-Mail weiter.

4.2.4 Was müssen Geschäftspartner unternehmen, die bei der Meilensteinabfrage (PSE und IAD1) zum 30. Juni 2020 diese als noch „nicht erfüllt“ gemeldet haben?

Mit der nächsten Meilensteinabfrage (voraussichtlich in Q1 2021) werden wir abfragen, ob die Institute mittlerweile die noch nicht als erfüllt gemeldeten Meilensteine (z. B. IAD1) erreicht haben. Da die Meilensteine aktuell aufgrund der Verschiebung des Go-live auf November 2023 überarbeitet werden, besteht bis zur nächsten Umfrage keine aktive Meldepflicht der Geschäftspartner an die Bundesbank.

Kontakt

ECMS-Team Bundesbank

Deutsche Bundesbank - ECMS

E-Mail: ECMS@bundesbank.de